

Statuten

Art.1

Unter dem Namen " **Quartierverein Rapperswil-Jona Mitte** " besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona (Kanton St. Gallen) ein Verein nach Artikel 60 Zivilgesetzbuch (nachstehend Verein genannt).
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

Art.2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Einwohner im Ostquartier von Rapperswil und dessen Umgebung. Er setzt sich zur Förderung des gemeinsamen Wohls und der Wohn- und Lebensqualität ein. Er verpflichtet die gemeinsamen Ziele gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu wahren.

Art.3

Im Speziellen sind folgende Ziele anzustreben:

- Kontaktpflege zwischen der eingewohnten Bevölkerung und den Neuzuzügern.
- Förderung des Verständnisses zwischen Jung und Alt.
- Nachbarschaftshilfe.
- Ergreifung von Initiativen zur Gestaltung öffentlicher Aufgaben.
- Unterstützung von Bestrebungen, die von anderer Seite im Sinne unseres Vereinszweckes geführt werden.
- Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen aller Art. In eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- Schutz vor schädlichen Immissionen.
- Meinungsbildung zu aktuellen Sachfragen und zu gemeinsamen Problemen.
- Information der Mitglieder.

Art. 4

Die finanziellen Mittel des Vereins, welche zur Erreichung der Ziele benötigt werden, ergeben sich aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den freiwilligen Beiträgen
- c) den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens

Art.5

Der Verein umfasst Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art.6

Aktivmitglied kann werden:

Jede natürliche und juristische Person. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, unter Mitteilung an die Vereinsversammlung.

Art.7

Personen welche sich um die Erhaltung und Förderung des Quartiers oder um das Ansehen des Vereins in uneigennützig und ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand zur Prüfung zu unterbreiten. Beschliesst dieser mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitgliedern, dem Vorschlag zu folgen, stellt er der Vereinsversammlung den entsprechenden Antrag. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung eines Jahresbeitrages befreit.

Art.8

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt. Der Entscheid des Vorstandes auf Ausschluss kann an die nächste Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Art.9

Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Vereinsversammlung oder an den Veranstaltungen des Vereins aus. Mitglieder, die nicht im Quartier wohnen, treten in Quartierangelegenheiten in den Ausstand.

Art.10

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art.12

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Statuten und deren Änderung
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
- d) Genehmigung eines allfälligen Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Letztere müssen mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- f) Beschlussfassung über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art.13

Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) soll womöglich im ersten Semester des Jahres stattfinden. Die in den Punkten b, c und d von Art. 12 genannten Befugnisse sind Geschäfte, die auf jeden Fall an der ordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden müssen.

Art.14

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es beim Präsidenten, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt.

Art.15

Die Einladungen zur Vereinsversammlung werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden zugestellt. Bei Beschlussfassung über Statutenänderungen ist die Neufassung allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen.

Art.16

An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für die Beschlussfassung über die Statuten oder ihrer Änderung, sowie über die Auflösung des Vereins, sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art.17

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. 2/3 dieses Gremiums müssen direkt im Quartier ihren Wohnsitz haben; Der Rest zumindest in der Agglomeration Rapperswil-Jona ansässig sein. Der Vorstand wird zusammen mit dem Präsidenten für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art.18

Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins und die Vertretung desselben nach Aussen. Er bereitet Vereinsversammlungen vor und erledigt Ein- und Austrittsgesuche. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident (oder im Verhinderungsfall der Vice-Präsident) im Kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Für alle routinemässigen Korrespondenzen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung zeichnet der Kassier alleine.

Art.19

Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Diese informieren den Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit.

Art.20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden. Es können nicht beide Revisoren gleichzeitig zurücktreten.

Art.21

Zwei Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung sind die abgeschlossene Jahresrechnung sowie die Protokolle des verflossenen Vereinsjahres der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben. Diese erstattet an der Hauptversammlung über deren Befund Bericht. Vereinsjahr ist die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art.22

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung mit schriftlicher Begründung zugestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen während zehn Jahren zugunsten einer Neugründung bei einer ortsansässigen Bank zu hinterlegen. Kommt während dieser Zeit keine Neugründung zustande, soll das Vermögen einer gemeinnützigen Institution geschenkt werden.

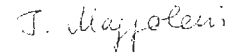
Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 13. September 1985 genehmigt, an den Versammlungen vom 08. Mai 1992 , 24. März 2000, 12. März 2004 und am 07. März 2008 überarbeitet und in Kraft gesetzt.

Rapperswil, den 08. März 2008

Der Präsident W. Jucker



Der Aktuar J. Mazzoleni



Der Kassier J. Pfiffner

